

Neue Regeln für Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Veranstaltungshallen ab 17. Februar 2022 - Änderung/Ergänzung der bestehenden Infektionsschutzkonzepte

Ab 17. Februar 2022 gilt für **Sport- und Freizeiteinrichtungen** der Stadt Moosburg a.d. Isar in geschlossenen Gebäuden weiterhin folgende Regelungen:

1. Für Sportler zur eigenen sportlichen Betätigung gilt die

3 G - Regelung

==> geimpft

==> genesen

==> oder Testnachweis

2. Für Zuschauer bei Sportveranstaltungen gilt die

2 G-Regelung

==> geimpft

==> genesen

Ausnahmen:

- Kinder unter 14 Jahren
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen.

Die Ausnahmen gelten auch für Sportveranstaltungen, nicht nur für die Ausübung von Sport. Für Kinder und Jugendliche ist nun auch der Besuch von Sportveranstaltungen wieder möglich.

Als Testnachweis zu Punkt 1. wird ausschließlich anerkannt ein

Schriftlicher oder elektronischer Nachweis

- eines negativen PCR oder PoC-PCR-Tests oder sonst. entsprechend der Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens **48 Stunden** durchgeführt wurde,
- eines negativer PoC-Antigentests, der vor höchstens **24 Stunden** durchgeführt wurde.

Schnelltests vor Ort oder die zuhause durchgeführt wurden, können nicht anerkannt werden.

➤ **In allen Einrichtungen herrscht FFP2-Maskenpflicht im gesamten Gebäude**

Ausnahmen:

- § 2 Abs. 3 15. BayLfSMV (Kinder bis zum 6. Lebensjahr und Personen mit ärztl. Attest)
- bei der Sportausübung und im Duschbereich.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag können eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

➤ **Für Sportveranstaltungen mit Zuschauern gilt folgendes:**

- es dürfen **maximal 50 %** der gesamten Zuschauerkapazität eingelassen werden, Stehplätze sind dabei zugelassen. Wo immer möglich, wird die Einhaltung des Mindestabstandes empfohlen.
- es gilt FFP2-Maskenpflicht.

➤ **Was gilt für Beschäftigte oder sonst. Personal:**

Nicht geimpfte oder genesene **Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (Funktionäre lt. der jeweiligen Vereinssatzung sowie der verantwortliche Übungsleiter)** solcher Betriebe und Veranstaltungen müssen täglich **bei Zutritt zur Einrichtung** einen **schriftlichen oder elektronischen** auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen.

Der Testnachweis ist bei Zutritt zur Einrichtung dem Verantwortlichen (Beauftragten der Stadt Moosburg) vorzulegen. Liegt kein gültiger Testnachweis vor, so darf kein Zutritt zur Einrichtung gewährt werden.

▶ **Diese Regelungen gelten voraussichtlich bis 23. Februar 2022.**

Moosburg, 17. Februar 2022



Josef Dollinger
Erster Bürgermeister